# VERTRAG ZWISCHEN DEM HL. STUHL UND DEM LAND NIEDERSACHSEN

#### **VERTRAG**

zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965.

### ZWISCHEN DEM HEILIGEN STUHL,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, den Herrn Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Joseph Uhač, Titularerzbischof von Tharros,

### UND DEM LANDE NIEDERSACHSEN,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, Herrn Ernst Albrecht,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Die Hohen Vertragspartner sind über folgende Änderungen des von ihnen am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats, geändert durch den Vertrag vom 21. Mai 1973, übereingekommen :

- § 6 Absatz 1 und 2 der Anlage zum Konkordat erhält folgende Fassung:
- (1) Das in der Trägerschaft des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim stehende und als öffentliche Schule geführte *Gymnasium Josephinum* in Hildesheim erhält vom 1, August 1989 an die Rechtsstellung einer anerkannten Ersatzschule nach Maßgabe der Bestimmungen des staatlichen Rechts..
- (2) Für die *Beurlaubung* von Lehrkräften und für die Erstattung der Aufwendungen für das Unterrichtspersonal gelten die gleichen staatlichen Bestimmungen wie für die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Schulen.
- (3) Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Bonn-Bad Godesberg ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Hannover, am 8. Mai 1989

**ERNST ALBRECHT** 

## Niedersächsischer Ministerpräsident

Conventione inter Apostolicam Sedem et Saxoniam Inferiorem rata habita, die XXX mensis Iunii anno MCMLXXXIX Ratihabitationis Instrumenta accepta et reddita mutuo fuerunt. Exinde, i.e. a die XXX mensis Iunii anno MCMLXXXIX, huiusmodi Conventio inter Apostolicam Sedem et Saxoniam Inferiorem icta vigere coepit ad normam eiusdem Pactionis.